

# VERORDNUNGSBLATT

## der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 11.08.2026

---

1. Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.08.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade in der Katastralgemeinde Pöttelsdorf, Abgrenzung der Befallszone und der Sicherheitszone
- 

### Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 11.08.2026 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade.

Gemäß § 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 5 und 6 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21.05.2026 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade (Burgenländische GFD-Verordnung 2026), wird verordnet:

#### § 1

##### Befallszone

- (1) Aufgrund des Auftretens der Goldgelben Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) im Zusammenhang mit der Amerikanischen Rebzikade (*Scaphoideus titanus*) wird das in der beiliegenden Lagekarte, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte **Gebiet in der Katastralgemeinde Pöttelsdorf** als **Befallszone** abgegrenzt. Als Sicherheitszone gilt jenes Gebiet, das die Befallszone in einer Breite von 2.500 Metern umgibt.
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

#### § 2

##### Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Alle befallenen Wirtspflanzen sind in Weingärten von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern der betroffenen Weingärten, außerhalb von Weingärten von den Besitzerinnen und Besitzern der Wirtspflanzen unverzüglich zu roden. Wirtspflanzen sind die Weinrebe (*Vitis* spp.) und die Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*).
- (2) Sämtliche Weingärten und Wirtspflanzen außerhalb von Weingärten sind entsprechend den Vorgaben der auf der Webseite der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlichten aktuellen Burgenländischen ARZ-Strategie zu behandeln. Die Maßnahmen und die Zeitpunkte oder Zeiträume für den Einsatz der Bekämpfungsmaßnahmen werden in den Gemeinden der betroffenen Zonen ortsüblich kundgemacht und in den Aussendungen des Pflanzenschutzwarndienstes der Landwirtschaftskammer Burgenland veröffentlicht.
- (3) In Weingärten, Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie bei einzelnen Rebstöcken (inklusive Direktträgerreben) und auf Grundstücken mit Weinreben - einschließlich ihrer Einfriedungen - sowie innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zu Weingärten und Vermehrungsflächen rankende Gewöhnliche Waldreben sind von den Besitzerinnen und Besitzern **jeweils**

**bis 31. Mai jeden Jahres** zu beseitigen. Ihr Wiederaustrieb ist während des Bestehens der Befalls- und Sicherheitszonen zu verhindern.

- (4) Aufgelassene Vermehrungsflächen (Rebschulen, Mutterrebenbestände), Weinhecken, Weinlauben sowie einzelne Rebstöcke (inklusive Direktträgerreben) sind von den Besitzerinnen und Besitzern in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden.
- (5) Die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sind das betroffene Grundstück, der Zeitpunkt, die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels oder des für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen verordneten Pflanzenhilfsmittels je Hektar aufzuzeichnen, Nachweise über den Erwerb und Einsatz (insbesondere Rechnungen) drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Werden Rodungsmaßnahmen gesetzt, ist der Zeitpunkt und der Verbleib der Wirtspflanzen zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

### **§ 3 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

### **§ 4 Inkrafttreten der Verordnung**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg folgenden Tag in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Mag. Gerald Kögl

Angeschlagen am: 11.8.2026

Abgenommen am:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>